

## Sonderkunden-Info zum Jahresende



### Inhalt:

<b>1</b>	<b>EINGANGS ZUERST EINE GUTE NEUIGKEIT .....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>NOCHMALIGE ERINNERUNG ZUR REGISTRIERKASSENPFlicht.....</b>	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>VORSCHAU AUF DAS JAHR 2019 .....</b>	<b>3</b>
<b>5</b>	<b>SOZIALVERSICHERUNG: MONATLICHE BEITRAGSGRUNDLAGENMELDUNG .....</b>	<b>6</b>
<b>6</b>	<b>KÖRPERSCHAFTSTEUER: NEUE HINZURECHNUNGSBESTEUERUNG .....</b>	<b>8</b>
<b>7</b>	<b>UMSATZSTEUER: DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN AUS DEM WARTUNGSERLASS 2018 .....</b>	<b>9</b>
<b>8</b>	<b>SPLITTER .....</b>	<b>10</b>
<b>9</b>	<b>TERMIN 31.12.2018.....</b>	<b>10</b>

## 1 Eingangs zuerst eine gute Neuigkeit

Ab sofort verfügt unsere Kanzlei auch über einen barrierefrei erreichbaren Lift in der Zeit vom 07.30 – 14.30 Uhr, denn die SVA hat uns die Mitbenützung ihrer Liftanlage, welche in den vierten Stock hinaufführt, gestattet. Der Lift wäre in den Räumlichkeiten der SVA situiert – für den Fall, dass Sie diesen benützen wollen, melden Sie sich bei der Rezeption der SVA, der Eingang befindet sich auf der Rückseite des Gebäudes Sillgasse 19 – gegenüber der TGKK.



## 2 Einleitung

Ein Steuerthema bewegt die EU besonders: die Verhinderung von Steuervermeidungs- und -umgehungsstrategien. Für Österreich wurde mit der Einführung einer Hinzurechnungsbesteuerung und schärferen Regeln beim Methodenwechsel für niedrig besteuerte Auslandskörperschaften im Jahressteuergesetz 2018 ein erstes deutliches Zeichen gesetzt. In Fachkreisen spricht man sogar von einem Paradigmenwechsel. Die ab 1.1.2019 in Kraft tretenden Neuerungen werden in dieser Ausgabe besprochen.

Im Laufe des Jahres 2018 wurde eine Reihe von Wartungserlässen zu den Richtlinien veröffentlicht. Sie finden in dieser Ausgabe die „Highlights“ aus dem vor kurzem veröffentlichten Wartungserlass zur Umsatzsteuer.

In der „Vorschau auf das Jahr 2019“ haben wir die wichtigsten Neuerungen für das kommende Jahr schon einmal zusammengefasst. Mehr Details dazu und die beliebte Übersichtstabelle der SV-Werte 2019 finden Sie in der nächsten KlientenInfo. Ein ausführlicher Beitrag zu der neuen monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung rundet das Thema Neuerungen bei der Sozialversicherung ab.

Ergänzend zu den enthaltenen Steuertipps zum Jahresende haben wir nochmals einige Hinweise aufgenommen, was Sie noch unbedingt bis 31.12.2018 erledigen sollten.

## 3 Nochmalige Erinnerung zur Registrierkassenpflicht

**Was ist mit Ende des Jahres bei der Registrierkasse zu beachten:**



Wir möchten noch einmal darauf hinweisen, dass zum Jahresende (**letzter Geschäftstag**) der Jahresbeleg mit der Belegcheck-App geprüft werden muss. Der Monatsbeleg für Dezember ist gleichzeitig der Jahresbeleg. Dieser ist jedes Jahr zusätzlich auszudrucken, aufzubewahren und - wie bereits oben erwähnt – mittels der BMF-Belegcheck-App zu prüfen.

Monats- und Jahresbelege sind zu signierende Kontrollbelege mit Betrag Null (=) Euro, die mit Monats- bzw. Jahresende zu erstellen sind. Wie diese Belege (automatisch durch die Registrierkasse) zu erstellen sind, ist der Bedienungsanleitung der Registrierkasse zu entnehmen oder klären Sie dies mit Ihrem Kassenshändler bzw. -händler.

Für die Erstellung des Jahresbeleges brauchen Sie die Signaturerstellungseinheit (Sicherheitskarte). Funktioniert diese gerade nicht, so erstellen und prüfen Sie Ihren Jahresbeleg bitte unmittelbar nach Ende des Ausfalls.

Es gibt drei Varianten den Jahresbeleg prüfen zu lassen:

1. Die Kasse prüft den Jahresbeleg automatisch - Sie müssen nichts machen. Bitte klären Sie frühzeitig bei Ihrem Kassensystem ob Ihre Kasse bzw. Ihr Kassensystem diese Überprüfung automatisch macht.
2. Sie prüfen Ihren Beleg selbst. Das heißt Sie laden sich die kostenlose Belegcheck-App auf Ihr Handy, scannen den QR Code mittels App ein – geben den Authentifizierungscode ein
  - entweder erscheint ein grüner Haken – der Beleg wurde übermittelt.
  - oder es kommt ein rotes Kreuz – es gab ein Problem bei der Überprüfung. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an den Kassensystemhersteller.

Den Authentifizierungscode haben Sie entweder schon mit der Registrierung in Finanz Online von uns erhalten oder Sie können ihn noch einmal bei uns anfordern.

3. Wir überprüfen für Sie den Jahresbeleg über die Belegcheck-App. Wenn wir für Sie den Beleg prüfen sollen übermitteln Sie uns den Jahresbeleg **innerhalb vier Tage nach Erstellung** per Mail, Fax oder Post. Wir werden Sie umgehend benachrichtigen, ob die Prüfung erfolgreich war.

Wichtig: Die Überprüfung des Jahresbeleges (manuell oder automatisiert) **muss spätestens bis zum 15. Februar des Folgejahres passieren**. Bitte beachten Sie diese Frist, denn eine Prüfung nach dem 15.2. könnte als **Finanzordnungswidrigkeit** ausgelegt werden.

Zuständig für die Kassenregistrierung in unserer Kanzlei ist:

Mag. Marlene Lutz: [marlene.lutz@wt-houdek.at](mailto:marlene.lutz@wt-houdek.at)

Tel: 0512/56 36 28 - 29

Fax: 0512/56 36 28 - 16

Leider wissen wir nicht, ob Ihre Kassa die Übermittlung automatisch überprüft. Der Jahresbeleg wird von Kassa zu Kassa unterschiedlich ausgedruckt – bitte wenden Sie sich deshalb **rechtzeitig** an Ihren Kassensystemhersteller, da wir zu solchen technischen Details Ihrer Kassa keine Informationen haben. Wir übernehmen gerne die Überprüfung des Jahresbeleges bzw. kontrollieren, ob diese bereits überprüft wurde.

#### 4 Vorschau auf das Jahr 2019

##### 4.1 Sozialversicherungswerte 2019

Hier eine erste Vorschau auf die **wichtigsten SV-Werte für das Jahr 2019**. Die ausführliche Übersichtstabelle erscheint wie gewohnt in der 1. Ausgabe der KlientenInfo des neuen Jahres 2019.

Höchstbeitragsgrundlage	monatlich	€ 5.220,00
Höchstbeitragsgrundlage Sonderzahlungen	jährlich	€ 10.440,00
Höchstbeitragsgrundlage freie DN ohne SZ, GSVG, BSVG	monatlich	€ 6.090,00
Geringfügigkeitsgrenze	monatlich	€ 446,81

- **Unfallversicherung** für 2019: € 117,48 im Jahr bzw. € 9,79 monatlich.
- Die **Auflösungsabgabe** bei DG-Kündigung oder einvernehmlicher Auflösung beträgt letztmalig im Jahr 2019 **€ 131** (2018: € 128). Die Abgabe entfällt mit Ende 2019.

#### 4.2 Sachbezugswerte für Dienstautos ab 2019

Sachbezug	Fahrzeugtyp	CO <sub>2</sub> -Wert im Zeitpunkt der Erstzulassung	max pm	Vorsteuerabzug
2%	alle PKW und Hybridfahrzeuge	über 121 g/km	€ 960,00	Nein
1,5%	ökologische PKW und Hybridfahrzeuge	Anschaffung in 2016: bis 130 g/km 2017: bis 127 g/km 2018: bis 124 g/km 2019: bis 121 g/km	€ 720,00	Nein
0%	Elektroautos		€ 0,00	ja

Für ab dem 1.9.2018 erstmalig in der EU zugelassene Fahrzeuge wird der Verbrauch nach dem neuen WLTP-Messverfahren anstelle des bisherigen NEFZ-Verfahrens ermittelt, was im Schnitt einen um ca 20% höheren Verbrauchswert ergibt. Daraus resultieren 2019 noch keine Änderungen für die Sachbezugswerte oder die Normverbrauchsabgabe. Bis Ende 2019 erfolgt eine Rückrechnung von WLTP auf NEFZ mit Hilfe des von der EU-Kommission veröffentlichten Kalkulators (<https://co2mpas.io/>).

#### 4.3 Sachbezugswerte für Zinersparnis

Gegenüber dem Vorjahr unverändert ist 2019 die **Zinersparnis** für einen Gehaltsvorschuss oder ein Arbeitgeberdarlehen, die den Betrag von **€ 7.300** übersteigen, **mit 0,5%** als **Sachbezug** anzusetzen.

#### 4.4 Dienstwohnungen

Der Sachbezug für Dienstwohnungen orientiert sich jeweils an den zum 31.10. des Vorjahres geltenden Richtwertmietzinsen. Diese wurden zuletzt ab 1.4.2017 angepasst. Daher gelten **2019 unverändert** zum Vorjahr folgende Sachbezugswerte für Dienstwohnungen pro Quadratmeter Wohnfläche:

	Bgld	Kärnten	NÖ	OÖ	Slbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien
€/m <sup>2</sup>	<b>5,09</b>	<b>6,53</b>	<b>5,72</b>	<b>6,05</b>	<b>7,71</b>	<b>7,70</b>	<b>6,81</b>	<b>8,57</b>	<b>5,58</b>



Ist der um ein Viertel gekürzte fremdübliche Mietzins um mehr als 100% höher als der sich aus obigen Werten ergebende Sachbezug, dann ist der um 25% verminderte fremdübliche Mietzins anzusetzen.

Die Quadratmeterwerte beinhalten **auch die Betriebskosten**. Werden die Betriebskosten vom Arbeitnehmer getragen, ist von den Quadratmeterwerten ein Abschlag von 25% vorzunehmen. Werden die Heizkosten vom Arbeitgeber übernommen, ist ganzjährig ein Heizkostenzuschlag von € 0,58 pro m<sup>2</sup> anzusetzen. Kostenbeiträge des Arbeitnehmers kürzen diesen Zuschlag.

Bei einer vom Arbeitgeber **gemieteten Wohnung** sind die oben angeführten Quadratmeterwerte der um 25% gekürzten tatsächlichen Miete (samt Betriebskosten, exklusive Heizkosten) einschließlich

der vom Arbeitgeber getragenen Betriebskosten gegenüberzustellen; der höhere Wert bildet den maßgeblichen Sachbezug.

Für **arbeitsplatznahe Dienstwohnungen bis zu 30 m<sup>2</sup>** ist kein Sachbezug bzw bei einer Wohnungsgröße zwischen 30 m<sup>2</sup> und 40 m<sup>2</sup> ein um 35% reduzierter Sachbezug anzusetzen, wenn diese Wohnung nicht den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Arbeitnehmers bildet.

#### 4.5 Unterhaltsleistungen – Regelbedarfsätze für 2019

Ein **Unterhaltsabsetzbetrag von € 29,20** (für das 2. Kind € 43,80 und für jedes weitere Kind € 58,40) steht zu, wenn Unterhaltszahlungen an nicht haushaltszugehörige Kinder geleistet werden. Der Anspruch besteht nur, wenn sich die Kinder in einem EU-, EWR-Staat oder in der Schweiz aufhalten. Der Unterhaltsabsetzbetrag kann nur für jene Monate geltend gemacht werden, in denen der volle Unterhalt geleistet wurde. In Fällen, in denen keine **behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistungen** vorliegt, müssen zumindest die **Regelbedarfsätze** bezahlt werden. Die monatlichen Regelbedarfsätze werden jährlich per 1. Juli angepasst. Damit für steuerliche Belange unterjährig keine unterschiedlichen Beträge zu berücksichtigen sind, sind die nunmehr gültigen Regelbedarfsätze für das gesamte Kalenderjahr 2019 heranzuziehen.



Kindesalter in Jahren	0-3 J	3-6 J	6-10 J	10-15 J	15-19 J	19-28 J
Regelbedarfssatz 2018	€ 204	€ 262	€ 337	€ 385	€ 454	€ 569
<b>Regelbedarfssatz 2019</b>	<b>€ 208</b>	<b>€ 267</b>	<b>€ 344</b>	<b>€ 392</b>	<b>€ 463</b>	<b>€ 580</b>

Liegt weder eine behördlich festgelegte Unterhaltsverpflichtung noch ein schriftlicher Vertrag vor, muss die **empfangsberechtigte Person** eine **Bestätigung** vorlegen, aus der das Ausmaß des vereinbarten Unterhalts und das Ausmaß des tatsächlich bezahlten Unterhalts hervorgehen. In allen Fällen steht der **Unterhaltsabsetzbetrag** nur dann für jeden Kalendermonat zu, wenn

- der vereinbarten Unterhaltsverpflichtung in vollem Ausmaß nachgekommen und alles bezahlt wurde,
- die von den Gerichten angewendeten sogenannten Regelbedarfsätze nicht unterschritten wurden.

#### 4.6 Familienbeihilfe

Die Familienbeihilfe beträgt im Jahr 2019 unverändert gegenüber dem Vorjahr:

Familienbeihilfe für ein Kind 2019		Erhöhungsbetrag für jedes Kind, wenn für mehrere Kinder FBH bezahlt wird:	
0 - 2 Jahre	€ 114,00	für 2 Kinder	€ 7,10
3 - 9 Jahre	€ 121,90	für 3 Kinder	€ 17,40
10 - 18 Jahre	€ 141,50	für 4 Kinder	€ 26,50
ab 19 Jahre (bis max 24 J)	€ 165,10	für 5 Kinder	€ 32,00
Zuschlag bei Behinderung	€ 155,90	für 6 Kinder	€ 35,70
		für jedes weitere Kind	€ 52,00

Mehrkindzuschlag von € 20 monatlich ab dem 3. Kind (Familieneinkommen unter € 55.000)

Für alle 6- bis 15- jährige Kinder gibt es einmalig im September ein Schulstartgeld iHv € 100.

#### 4.7 Familienbonus Plus

Der **Familienbonus Plus** ist ein **Steuerabsetzbetrag**, der ab dem 1.1.2019 dann zusteht, **wenn für ein Kind Familienbeihilfe** bezogen wird. Der Familienbonus plus beträgt pro Kind

- € 125 monatlich (= € 1.500 jährlich) bis zum **18. Geburtstag** des Kindes
- € 41,67 monatlich (= € 500 jährlich) nach Vollendung des 18. Lebensjahres, solange für das Kind Familienbeihilfe gebührt.

Der Anspruch stellt auf eine monatliche Betrachtung ab, weshalb auch für jene Kinder, die in der zweiten Jahreshälfte geboren wurden, ein **aliquoter Anteil von € 125 pro Monat** zusteht.

Für Kinder, die nicht im Inland sondern im EU/EWR-Raum/Schweiz leben, werden der Familienbonus Plus und der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag sowie der Unterhaltsabsetzbetrag an das Preisniveau des **Wohnsitzstaates angepasst**. Für Kinder, die in Drittstaaten leben, gebühren kein Familienbonus Plus und kein Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag.

Der Familienbonus Plus ersetzt den Kinderfreibetrag und die Kinderbetreuungskosten bis zum 10. Lebensjahr des Kindes. Weiterhin als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig sind Aufwendungen für Berufsausbildung des Kindes außerhalb des Wohnortes mit einem Pauschalbetrag von € 110 je Monat der Berufsausbildung.



Um den Familienbonus Plus ab 1.1.2019 bereits **in der laufenden Gehaltsabrechnung** geltend machen zu können, ist das neu gestaltete **Formular E 30** auszufüllen und dem Arbeitgeber vorzulegen. Dabei ist die allfällige Aufteilung mit Partner bzw. Unterhaltsverpflichtetem im Ausmaß von je 50% oder die alleinige Geltendmachung im Ausmaß von 100% anzugeben. Grundsätzlich bleibt auch die Möglichkeit, den Familienbonus Plus im **Rahmen der jährlichen Steueranmeldung** geltend zu machen.

Bei überwiegender Tragung der Kinderbetreuungskosten besteht bis 2021 auch die Möglichkeit einer 90/10 Aufteilung (diese Variante kann aber nur bei der Veranlagung geltend gemacht werden).

Die Berücksichtigung des Freibetragsbescheides 2019 bei der laufenden Gehaltsabrechnung steht in einer gewissen Konkurrenz zu der laufenden Berücksichtigung des Familienbonus Plus und führt aus heutiger Sicht zu Überschneidungen, die in einer Nachzahlung beim Dienstnehmer für das Jahr 2019 mündet. Dem soll durch eine Korrektur des Freibetragsbescheides seitens der Finanzbehörde im ersten Quartal 2019 noch entgegen gewirkt werden.

## **5 Sozialversicherung: Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung**

Ab 1. 1. 2019 sind die **individuellen Beitragsgrundlagen** sämtlicher Arbeitnehmer **monatlich** anstelle der Gesamtsumme aller Entgelte an die Sozialversicherung zu melden. Dafür entfallen die Beitragsnachweisung sowie der sozialversicherungsrechtliche Teil im jährlichen Lohnzettel, weil diese Meldungen gänzlich durch die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung ersetzt werden. Dies gilt für Vorschreibetriebe und Selbstabrechner. Die Verpflichtung zur Übermittlung des **Lohnzettels an die Finanzbehörde** besteht weiterhin.

### **5.1. Anmeldung und Änderungsmeldungen**

Ab 1.1.2019 wird auch die **Anmeldung** von Beschäftigten **neu** geregelt. **Vor Arbeitsantritt** müssen die folgenden Daten gemeldet werden:

- Beitragskontonummer,
- Name und Versicherungsnummer bzw. Geburtsdatum des Arbeitnehmers,
- der Tag des Beschäftigungsbeginns sowie
- das Vorliegen einer Voll- oder Teilversicherung.
- Zusätzlich ist noch anzugeben, ob es sich um einen Arbeiter oder Angestellten handelt und
- wann die betriebliche Mitarbeitervorsorge beginnt.

Die bisherige Mindestangaben-Anmeldung wird es in Zukunft nicht mehr geben.

Die für eine **vollständige Anmeldung** erforderlichen Daten sind dann mit der ersten monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung zu übermitteln. Diese ist im Regelfall bis zum 15. des Folgemonats zu erstatten. Bei Arbeitsantritt in der zweiten Monatshälfte ist die erste monatliche Beitragsgrundlagenmeldung erst bis zum 15. des übernächsten Monats vorzunehmen, wodurch der Anmeldeverpflichtung endgültig entsprochen wird. Eine frühere Meldung bleibt zulässig.

Mit Einführung der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung kommt es auch zu Anpassungen bei der **Änderungsmeldung**. Arbeitgeber haben weiterhin die Pflicht, während des Bestands der Pflichtversicherung jede für die Versicherung bedeutsame Änderung binnen **sieben Tagen** dem Krankenversicherungsträger zu melden.

Die Pflicht zur Änderungsmeldung umfasst aber nur jene Änderungen, die nicht in der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung enthalten sind. Die Fälle, die eine Änderungsmeldung erforderlich machen, werden sich daher reduzieren. Die Unterscheidung ist aber insofern bedeutsam, als die Änderungsmeldung innerhalb von sieben Tagen, die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung erst bis zum 15. des Folge-monats zu erstatten sind. Anwendungsfall für eine Änderungsmeldung ist beispielsweise der Umstieg von der Geringfügigkeit auf eine Vollversicherung während eines Monats. Betrifft die Änderung aber einen bereits abgerechneten Zeitraum, so soll nach Angabe der Sozialversicherung die Stornierung der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung (und keine Änderungsmeldung) vorgenommen werden.



## 5.2. Sanktionen

Werden die **Beitragsgrundlagen nicht oder nicht vollständig** übermittelt, drohen je nach Dauer der **Verspätung gestaffelte Säumniszuschläge** (€ 5 bis € 50 pro Dienstnehmer). Wenn nach Ablauf des Kalendermonats immer noch keine monatliche Beitragsgrundlagenmeldung vorliegt, so kann zum einen ein Säumniszuschlag in der Höhe von € 50 vorgeschrieben werden, zum anderen können die monatlichen Beitragsgrundlagen geschätzt werden. Bis zur vollständigen Übermittlung können die Beitragsgrundlagen des Vormonats fortgeschrieben werden. Liegen solche nicht vor, kann der Krankenversicherungsträger diese unter Heranziehung der Daten von Arbeitsverhältnissen beim gleichen Arbeitgeber oder – falls es solche nicht gibt – auf Basis gleichartiger oder ähnlicher Betriebe festsetzen.



Der **Beitragszuschlag** für Personen, bei denen die Finanzpolizei anlässlich einer Kontrolle feststellt, dass sie nicht vor Arbeitsantritt angemeldet wurden (sogenannter „**Betretungsfall**“), wird reduziert. Der Beitragszuschlag nach einer unmittelbaren Betretung setzt sich aus zwei Teilbeiträgen zusammen. Der Teilbeitrag für die gesonderte Bearbeitung beläuft sich auf € 400 je nicht vor Arbeitsantritt angemeldeter Person (bisher: € 500). Der Teilbetrag für den Prüfeinsatz

beläuft sich auf € 600 (bisher: € 800). Unter gewissen engen Grenzen kann wie bisher ein Teilbetrag entfallen bzw. herabgesetzt werden.

Abgesehen vom oben erwähnten Betretungsfall drohen bei allen anderen Meldeverstößen anstelle der bisherigen Beitragszuschläge und Ordnungsbeiträge nunmehr **Säumniszuschläge**:

- Keine elektronische Anmeldung zur Pflichtversicherung innerhalb von sieben Tagen ab Beginn der Pflichtversicherung: bis zu € 50;
- keine Meldung der noch fehlenden Daten zur Anmeldung mit der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung für den Kalendermonat des Beginns der Pflichtversicherung: bis zu € 50;
- keine oder verspätete Abmeldung: bis zu € 50;
- Frist für die Vorlage der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung nicht eingehalten: € 5 bis € 50;
- verspätete Berichtigung der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung: Verzugszinsen keine oder verspätete Änderungsmeldung: bis zu € 50.

Die Festsetzung von **Säumniszuschlägen** wird künftig mit dem Fünffachen der täglichen Höchstbeitragsgrundlage (2019: € 174 x 5 = **€ 870**) **pro Kalendermonat gedeckelt**. Mit diesem Betrag sind dann sämtliche Meldeverstöße pro Monat pauschal abgegolten, mit Ausnahme von Verstößen gegen die Anmeldepflicht innerhalb von sieben Tagen ab dem Beginn der Pflichtversicherung. Die Versicherungsträger können in bestimmten Fällen „unter Berücksichtigung des Meldeverstößes auf den Säumniszuschlag zur Gänze oder zum Teil verzichten“. Dabei sind die Art des Meldeverstößes, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beitragsschuldners, der Verspätungszeitraum sowie die Erfüllung der bisherigen Meldeverpflichtungen zu berücksichtigen.

Meldeverstöße im Übergangszeitraum bis 31. 8. 2019, werden nicht sanktioniert. Davon ausgenommen ist die rechtzeitige Anmeldung von Dienstnehmern vor Arbeitsantritt.

**Gemeldete Beitragsgrundlagen** können innerhalb **von 12 Monaten** nach Ablauf des Meldezeitraums **ohne nachteilige Rechtsfolgen** (dh keine Sanktionen bzw Verzugszinsen) von selbstabrechnenden Betrieben **berichtigt** werden.

### 5.3. Übergangsregelung

Auf Meldepflichten, die Beitragszeiträume vor dem 1. 1. 2019 betreffen, ist die alte Rechtslage weiterhin anzuwenden. Das Jahr 2018 ist daher nach den bisherigen Rechtsvorschriften abzuschließen. Auch die Sanktionsbestimmungen für Meldeverpflichtungen betreffend Beitragszeiträume bis 31. 12. 2018 bleiben aufrecht.

Bis **15. 2. 2019** ist dann die **erste monatliche Beitragsgrundlagenmeldung für Jänner 2019** zu erstatten.

## 6 Körperschaftsteuer: neue Hinzurechnungsbesteuerung

Basierend auf den Vorgaben der EU-Richtlinie zur Vermeidung von internationalen Steuervermeidungspraktiken („Anti-BEPS-Richtlinie“) wurde mit dem Jahressteuergesetz 2018 eine **Hinzurechnungsbesteuerung für niedrig besteuerte Passiveinkünfte einer ausländischen Körperschaft (§ 10a KStG)** für Wirtschaftsjahre, die ab dem 1.1.2019 beginnen, eingeführt.

Bislang unterlagen derartige niedrig besteuerte Passiveinkünfte **nur bei** einer allfälligen **Gewinnausschüttung** auf Grund des Methodenwechsels der österreichischen Besteuerung. Nun wird allein auf die wirtschaftliche Beteiligung abgestellt. **Voraussetzung** für die Hinzurechnungsbesteuerung ist, dass die beherrschende Körperschaft selbst oder gemeinsam mit ihren verbundenen Unternehmen **unmittelbar oder mittelbar mehr als 50% der Stimmrechte** oder **des Kapitals** hält oder **Anspruch auf mehr als 50% der Gewinne** der ausländischen Körperschaft hat. Zu den betroffenen Passiveinkünften zählen ua **Zinsen, Lizenzgebühren, Dividenden** und **Einkünfte aus der Veräußerung von Anteilen**, soweit diese bei der beteiligten Körperschaft steuerpflichtig wären, Einkünfte aus **Tätigkeiten von Versicherungen und Banken** sowie **Einkünfte aus Abrechnungsunternehmen**.

Die Hinzurechnungsbesteuerung kommt zur Anwendung, wenn die **niedrigbesteuerte ausländische Körperschaft Passiveinkünfte** erzielt, die **mehr als ein Drittel** der gesamten Einkünfte der Auslandskörperschaft betragen und keine wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Für diesen **Substanznachweis** sind die Kriterien Personal, Ausstattung, Vermögenswerte und Räumlichkeiten heranzuziehen.

Eine **Niedrigbesteuerung** liegt vor, wenn die tatsächliche Steuerbelastung im Ausland nicht mehr als **12,5 %** beträgt. Dabei ist das **gesamte Einkommen** der ausländischen Gesellschaft auf **Basis der österreichischen Gewinnermittlungsvorschriften** umzurechnen.

Geändert wurde auch der bisherige Methodenwechsel für sogenannte Portfoliobeteiligungen, das sind im Wesentlichen Auslandsbeteiligungen bis zu 10%. Bei diesem Methodenwechsel wurde bisher lediglich auf die Niedrigbesteuerung, nicht hingegen auf einen passiven Unternehmensschwerpunkt abgestellt. Der **neue Methodenwechsel**, der nunmehr im § 10a Abs 7 KStG geregelt ist, umfasst Gewinnanteile aus **internationalen Schachtelbeteiligungen** sowie aus **qualifizierten Portfoliobeteiligungen ab 5%**, wenn der **Unternehmensschwerpunkt** der niedrigbesteuerten ausländischen Körperschaft in der Erzielung von **Passiveinkünften** liegt und die tatsächliche Steuerbelastung im Ausland nicht mehr als 12,5% beträgt. Werden derartige Einkünfte bereits im Rahmen der neuen Hinzurechnungsbesteuerung erfasst, unterbleibt der Methodenwechsel. Im Gegensatz zur Hinzurechnungsbesteuerung führt der Methodenwechsel – wie bisher - erst anlässlich einer Gewinnausschüttung zur Besteuerung.

Das BMF hat vor einigen Tagen einen Verordnungsentwurf versandt, der Zweifelsfragen klären soll. Wir werden über die endgültige Fassung berichten.



## 7 Umsatzsteuer: Die wichtigsten Änderungen aus dem Wartungserlass 2018

Mit dem Wartungserlass 2018 wurden gesetzliche Änderungen, die Judikatur der Höchstgerichte und Richtlinien der EU in die Umsatzsteuerrichtlinien (UStR) eingearbeitet. Die wichtigsten Änderungen haben wir für Sie im Folgenden zusammengefasst.

### 7.1 Gutscheine

Bislang war die Ausstellung von Gutscheinen zum späteren Bezug von Waren oder nicht konkretisierten Dienstleistungen noch kein steuerbarer Vorgang. Mit Einarbeitung der EU-RL wird ab 1.1.2019 unterschieden in Einzweck- oder Mehrzweckgutscheine, die eine unterschiedliche umsatzsteuerliche Behandlung nach sich ziehen.

- **Einzweckgutscheine** sind Gutscheine, bei denen der Ort der Leistung und die dafür geschuldete Umsatzsteuer bereits bei der Ausstellung feststehen (zB Gutschein für eine bestimmte Konzertkarte, bestimmtes Küchengerät eines Herstellers). **Umsätze** aus Einzweckgutscheinen werden **zum Zeitpunkt der Übertragung des Gutscheines verwirklicht**. Dies gilt auch dann, wenn der Gutschein durch einen Dritten übertragen wird oder später keine Einlösung erfolgt.
- Bei **Mehrzweckgutscheinen** erfolgt die **umsatzsteuerliche Leistung erst zum Zeitpunkt der Leistungserbringung (Einlösung des Gutscheines)** und nicht schon bei der Übertragung. Die Übertragung (Veräußerung) eines Mehrzweckgutscheins (zB Geschenkbons, Geschenkmünzen) durch Unternehmer, die zu einem späteren Bezug von Waren nach freier Wahl oder noch nicht konkretisierten Dienstleistungen berechtigt, stellt weder einen umsatzsteuerbaren Vorgang dar, noch unterliegt dieses Entgelt der Anzahlungsbesteuerung. Auch Gutscheine, die zum Bezug von Leistungen in verschiedenen Ländern berechtigen (mit unterschiedlichen Leistungsorten), stellen Mehrzweckgutscheine dar.



Bei **Preiserstattungsgutscheinen** (Gutscheine, die zu einer nachträglichen Vergütung berechtigen) und **Preisnachlassgutscheinen** (Gutscheine, die zum verbilligten Erwerb einer Leistung berechtigen) erfolgt die umsatzsteuerliche Leistung erst mit Einlösung der Gutscheine.

### 7.2 Lottospielgemeinschaften

Lottospielgemeinschaften erbringen an ihre Kunden eine einheitliche Leistung, die weder eine Vermittlungs- noch Besorgungsleistung ist. Die Organisation und Durchführung von Spielgemeinschaften und Erstellung von Zahlenreihen ist eine Serviceleistung und damit Teil dieser einheitlichen umsatzsteuerpflichtigen Leistung.

### 7.3 Elektronische Dienstleistungen

Für elektronische Dienstleistungen an Endkunden tritt ab 1.1.2019 eine Vereinfachung in Kraft. **Erbringt ein Kleinunternehmer nur gelegentlich Telekom-, Rundfunk- oder elektronische Dienstleistungen an Nichtunternehmer in anderen Mitgliedstaaten**, so sind diese am **Unternehmerort** (Ursprungsland) steuerbar. Diese Regelung betrifft Leistungen bis zu einem **Gesamtumsatz von insgesamt € 10.000**. Für inländische Kleinunternehmer soll damit für diese Dienstleistungen die **umsatzsteuerliche Kleinunternehmerbefreiung auch über die Grenze** zur Anwendung kommen. Wurde die Umsatzgrenze hingegen im Vorjahr überschritten, bleibt diese elektronische Dienstleistung weiterhin am Empfängerort steuerbar. Wird die Umsatzgrenze im laufenden Kalenderjahr überschritten, ist die Grundregel der Besteuerung am Empfängerort erst ab dem Umsatz, mit dem die Schwelle überschritten wurde, anwendbar.

In diesem Kontext ist auch die folgende Regelung zu sehen, wonach zum Nachweis des Empfängerortes bei elektronischen Dienstleistungen an Endkunden im anderen Mitgliedstaat anstelle von zwei Beweismitteln bereits ein Beweismittel für die Identifizierung als Nichtunternehmer genügt, sofern der Leistende die Lieferschwelle von € 100.000 innerhalb der EU nicht überschreitet.

### 7.4 Begünstigte Bildungsleistungen

Begünstigte Bildungsleistungen und damit **unecht umsatzsteuerbefreite Umsätze** sind sämtliche Leistungen allgemeiner oder berufsbildender Art sowie Leistungen, die dem Erwerb von Fähigkeiten

für die Berufsausübung dienen, wenn diese eine vergleichbare Zielsetzung verfolgen. Zur Klarstellung wurde eine eigene BMF-VO über das Vorliegen vergleichbarer Zielsetzung bei Bildungsleistungen veröffentlicht. Allerdings darf es damit zu keiner Wettbewerbsverzerrung kommen. Eine derartige **Wettbewerbsverzerrung** kann vorliegen, wenn andere Unternehmer vergleichbare Leistungen anbieten, die mangels vergleichbarer Zielsetzung **umsatzsteuerpflichtig** sind. Damit eine Wettbewerbsverzerrung nachgewiesen werden kann, müssen die **Bildungsleistungen überwiegend an Unternehmer erbracht** werden.

## 8 Splitter

### 8.1 **Spaltung von Genossenschaften ab 2019 möglich**

Mit Genossenschaftsspaltungsgesetz (GenSpaltG) hat der Gesetzgeber den bislang bestehenden Nachteil der Genossenschaften im Vergleich zu Kapitalgesellschaften beseitigt. Das neue Gesetz ist auf Spaltungen von Genossenschaften anzuwenden, bei denen der Beschluss bzw die vertragliche Vereinbarung der Spaltung ab dem 1.1.2019 erfolgt. Inhaltlich orientiert sich das GenSpaltG eng am bestehenden SpaltG. Die übliche neunmonatige Rückwirkungsfrist, die in allen Bereichen von Umgründungen besteht, wurde auch beim GenSpaltG normiert. Daher können **Spaltungen von Genossenschaften ab 1.1.2019 auf einen Stichtag zurückbezogen werden, der in das Jahr 2018 zurückreicht**. Gleichzeitig mit dem GenSpaltG wurden auch die erforderlichen Anpassungen im UmgrStG vorgenommen. Für **Revisionsverbände**, die bislang in der Rechtsform eines Vereins organisiert sind, wird durch eine gleichzeitige Änderung des Genossenschaftsrevisionsgesetzes die Möglichkeit geschaffen, sich **in Genossenschaften umzuwandeln**.

## 9 Termin 31.12.2018

### 9.1 **Rückerstattung von Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträgen 2015**

Bis zum 31.12.2018 kann die **Rückerstattung** von Kranken- und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen **2015 bei Mehrfachversicherung** über der Höchstbemessungsgrundlage beantragt werden. Der Rückerstattungsantrag für die Pensionsversicherungsbeiträge ist an keine Frist gebunden und erfolgt ohne Antrag automatisch bei Pensionsantritt.



### 9.2 **Arbeitnehmerveranlagung 2013**

Wer zwecks Geltendmachung von Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen eine **Arbeitnehmerveranlagung** beantragen will, hat dafür **fünf Jahre** Zeit. Bis zum 31.12.2018 kann daher eine Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2013 noch eingereicht werden.

### 9.3 **Ankauf von Wertpapieren für optimale Ausnutzung des GFB 2018**

Sollten Sie noch nicht ausreichend Investitionen getätigt haben, so ist es am einfachsten, die für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag (GFB) erforderliche Investitionsdeckung bei Gewinnen über € 30.000 durch den Kauf von **Wertpapieren** zu erfüllen. Als begünstigte Wertpapiere gelten alle in EURO begebene Anleihen, Anleihen- und Immobilienfonds.

Da es für Gewinne über € 580.000 keinen GFB mehr gibt, beträgt die maximale benötigte Investitionssumme € 41.450. **Bis zum Ultimo** sollten die Wertpapiere **auf Ihrem Depot verfügbar** sein!

### 9.4 **Registrierkassen Jahresendbeleg**

Der Dezember-Monatsbeleg ist gleichzeitig auch der Jahresbeleg. Sie müssen daher nach dem letzten getätigten Umsatz bis zu 31.12.2018 den **Jahresbeleg herstellen** und den **Ausdruck sieben Jahre aufbewahren!** Die Sicherung auf einen externen Datenspeicher darf aber nicht vergessen werden. Für die **Prüfung des Jahresendbeleges** mit Hilfe der BelegcheckApp ist **bis zum 15.2.2019** Zeit. Für Webservice-basierte Registrierkassen werden diese Schritte großteils bereits automatisiert durchgeführt. Genauere Details zur Registrierkassenpflicht sind bitte aus Pkt. 2 dieser Klienteninfo zu entnehmen.

WIR HOFFEN, DASS WIR IHNEN MIT UNSEREN NEUIGKEITEN DEN ARBEITSABLAUF WIEDER EIN WENIG ERLEICHTERN KONNTEN, DANKEN IHNEN FÜR DAS UNS ENTGEGEN GEBRACHTE VERTRAUEN UND WÜNSCHEN IHNEN GESEGNETE FEIERTAGE UND EINEN ERFOLGREICHEN START INS JAHR 2019.



FÜR FRAGEN UND ANREGUNGEN STEHT IHNEN HERR MAG. HOUDEK MIT PARTNERN UND ALL SEINEN MITARBEITERN SELBSTVERSTÄNDLICH GERNE ZUR VERFÜGUNG.